



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2021

Kleine Anfrage

Klaus Gagel (AfD) vom 04.10.2021

„Auswahlentscheidung“ bei der Landtagswahl 2023 im Falle von Überhangmandaten und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Staatsgerichtshof kam in seinem Urteil vom 11.01.2021 (P.St. 2733, P.St. 2738) bzgl. der Klagen zur Landtagswahl 2018 und dem Landtagswahlgesetz zu folgenden Ergebnissen, Zitat aus Seite 39 des Urteils:

„Die gebotene Auslegung der Norm ergibt einen Regelungsinhalt, den der Landeswahlausschuss und das Wahlprüfungsgeschicht bei dem von ihnen angewendeten Verfahren zur Berechnung der Ausgleichsmandate nicht vollständig berücksichtigt haben. Die hierin liegende Unregelmäßigkeit bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist jedoch nicht mandatsrelevant geworden, da sie sich auf die Sitzverteilung im Landtag nicht auswirkt. § 10 Abs. 5 LWG enthält keine eindeutige Regelung zur Berechnungsweise der Sitzverteilung im Hessischen Landtag im Falle von Überhangmandaten. Die Vorschrift ist deshalb auslegungsbedürftig, aber auch auslegungsfähig.“

Und fährt fort, auf Seite 55 des Urteils:

„Den hiernach auf der letzten Stufe des Verfahrens zur Berechnung der Ausgleichsmandate notwendigen Vergleich zwischen den vier Gesamtsitzzahlen (137, 138, 139, 140), bei denen nach dem Ergebnis der zu überprüfenden Landtagswahl vom 28. Oktober 2018 der CDU die von ihr gewonnenen 40 Direktmandate gemäß der Berechnung nach § 10 Abs. 3 LWG jeweils auch auf der Grundlage ihres Landesstimmenergebnisses zustehen, hat der Landeswahlausschuss nicht vorgenommen. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG und somit eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren, die die Feststellung des Wahlergebnisses betrifft.“

Das bedeutet, dass Landeswahlleiter und Landeswahlausschuss das bisher von ihnen bei den Landtagswahlen 2009 und 2018 verwandte Verfahren bei der iterativen Erhöhung der Sitzzahl nicht mehr anwenden dürfen bzw. den Prozess der Feststellung aller Mandate hier nicht abbrechen dürfen. Denn das Verfahren des Landeswahlausschusses brach die Feststellung der Ausgleichsmandate (und damit die Gesamtsitzzahl des Hessischen Landtages) ab, als die Mandatsanzahl der „Überhangpartei“ erstmals befriedigt war. (Im Nachfolgenden „Erstmal-Verfahren“ genannt).

Damit konkludiert der Staatsgerichtshof die Ergebnisse unter dem Leitsatz 5 des Urteils:

„Erfüllen verschiedene Gesamtsitzzahlen des Landtages diese Voraussetzungen, muss eine Auswahlentscheidung getroffen werden. Es ist diejenige Gesamtsitzzahl zu wählen, bei der die Summe der Abweichungen der tatsächlichen prozentualen Sitzanteile der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und Wählergruppen von ihren jeweiligen idealen prozentualen Sitzanteilen, die ihrem Landesstimmensproporz entsprechen, so klein wie möglich ist.“

Das mathematische Verfahren dieser „Auswahlentscheidung“, welche die Gesamtmandatsanzahl eindeutig bestimmt, ist im Urteil und der Urteilsbegründung detailliert ausgeführt und lässt sich als Rechenvorschrift leicht programmieren.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung bereits Konsequenzen, beispielsweise den Erlass einer Ausführungsrichtlinie, getroffen, um der im Urteil geforderten „Auswahlentscheidung“ gerecht zu werden?

Die Feststellung des Wahlergebnisses im Lande einschließlich der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten obliegt nach §§ 10, 37 Landtagswahlgesetz (LWG), § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 Landeswahlordnung (LWO) ausschließlich dem Landeswahlausschuss. Dieser ist als unabhängiges Wahlorgan weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Vorgaben der Landesregierung durch Richtlinien o.ä. verbieten sich vor diesem Hintergrund. Die Landesregierung geht aber davon aus, dass ein zukünftiger Landeswahlausschuss bei einem Anfall von Ausgleichsmandaten die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur Auslegung des § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG berücksichtigen wird.

Frage 2. Ist der Landesregierung daran gelegen, gegenüber den Wählern Hessens für Aufklärung derart zu sorgen, dass eine allgemein zugängliche, transparente und nachvollziehbare Beschreibung der Berechnung der „Auswahlentscheidung“ und damit der Berechnung von Überhang- und Ausgleichsmandaten erfolgt und diese beispielsweise auf der Internetseite des Landeswahlleiters <https://wahlen.hessen.de/land-hessen/landtagswahl/wahlssystem> veröffentlicht wird?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird zunächst verwiesen.

Nach § 29 Satz 1 LWG, § 47 LWO sind Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich. Das gilt auch für die Sitzungen des Landeswahlausschusses, § 16 Abs. 1 Satz 1 LWG. Nach § 38 Abs. 2 LWG, § 68 Satz 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 2 LWO macht der Landeswahlleiter das Landesergebnis einschließlich der Feststellungen zur Sitzverteilung öffentlich bekannt. Auch das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 11. Januar 2021 wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. S. 152) bekannt gemacht. Informationen zu den Wahlergebnissen und zur Berechnung der Sitzverteilung im Hessischen Landtag finden sich auch bereits auf den Internetseiten des Landeswahlleiters sowie des Hessischen Statistischen Landesamts.

Frage 3. Wenn zweitens nein, warum nicht?

Entfällt.

Frage 4. Kann die Landesregierung bestätigen, dass das „Erstmals-Verfahren“ bei der Bestimmung der Ausgleichsmandate und damit der Bestimmung der Gesamtzahl der Abgeordnetensitze des Hessischen Landtages zukünftig und damit speziell auch 2023 nicht mehr zur Anwendung kommen wird bzw. sich diesem Verfahren die vom Staatsgerichtshof geforderte „Auswahlentscheidung“ anschließen muss?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 5. Kann die Landesregierung bestätigen, dass das mathematische Verfahren der „Auswahlentscheidung“, welches im o.g. Urteil des Staatsgerichtshofs ausgeführt ist, bei der zukünftigen Mandatsbestimmung zwingend zur Anwendung kommen wird?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 6. Wenn fünftens nein: Warum nicht?

Entfällt.

Frage 7. Wird die Landesregierung einen der Bevölkerung allgemein zugänglichen Mandatsrechner z.B. auf den Seiten „wahlen.hessen.de“ zur Verfügung stellen, damit die Wähler die „Auswahlentscheidung“ und die Mandatsverteilung nach Eingabe des primären Wahlergebnisses und der errungenen Direktmandate in eindeutiger Form nachvollziehen können?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 8. Wenn siebtens nein, warum nicht?

Entfällt.

Wiesbaden, 3. November 2021

Peter Beuth